

C. Schlußbestimmungen

§ 27

Außer diesen Bestimmungen sind bei der Beförderung von Langholz und langen Transportgütern die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 361 — Fahrzeuge — und die polizeilichen Verkehrsvorschriften zu beachten.

§ 28

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I.V.: Malter
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 948.**

— Kulturelle und künstlerische Einrichtungen —

Vom 20. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Als kulturelle und künstlerische Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten:

Öffentliche Versammlungsräume,
Theater,
Zirkusanlagen,
Varietés und Kabarets,
Schaustellungsbetriebe,
Musikaufführungsbetriebe, selbständige Musik-
kapellen,
Ausstellungen, Messen,
Museen und Modeschauen.

§ 2

Allgemeines

(1) Die Beschäftigten des Betriebes sind mit den im Betrieb vorhandenen Sicherheitsanlagen und Alarmeinrichtungen vertraut zu machen. Sie*haben die bestehenden Betriebsvorschriften einzuhalten.

(2) Die Bedienung und laufende Überwachung der bühnentechnischen Anlagen und Einrichtungen, einschl. der Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, darf nur von erfahrenen, ortskundigen und zuverlässigen Personen vorgenommen werden.

(3) Den Bühnenarbeitern sind Werkzeugtaschen mit nahtlosem Boden auszuhändigen, damit sie Werkzeug und Kleinmaterial ohne Gefahr des Verlustes mit sich führen können.

(4) Zum Transport von Klavieren, Flügeln und ähnlichen schweren Gegenständen dürfen nur dafür geeignete Personen herangezogen werden. Am jeweiligen Aufstellungsort ist darauf zu achten, daß der Unterbau nicht übermäßig belastet wird.

(5) Die elektrischen Anlagen in Räumen der in § 1 genannten Einrichtungen müssen den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.*

* Zu beziehen durch den Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Ebertstraße 27.

(6) Für Hebezeuge und Anschlagmittel gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908, für Aufzüge die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 909 (GBl. 1952 S. 128 und 597).

§ 3

Scheinwerfer

(1) Die Scheinwerfer müssen so beschaffen sein, daß glühende Kohleteilchen nicht herausfallen können. Zum Auswechseln der Kohlen ist geeignetes Werkzeug und Asbesttuch zu verwenden.

(2) Farbfilter (Farbscheiben) von Scheinwerfern müssen aus nichtentflammaren Werkstoffen bestehen und gegen Herausfallen gesichert sein.

(3) Schwenkbare Beleuchtungsapparate sind gegen unbeabsichtigtes Lösen vom Schwenkarm und gegen Herabfallen zu sichern.

(4) Der Scheinwerferraum muß eine gut wirk-same Entlüftungsanlage haben.

(5) Leicht brennbare Gegenstände dürfen im Scheinwerferraum nicht gelagert werden.

(6) Im Scheinwerferraum ist ein Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 4

Bühne

(1) Die Böden der Bühne und der Aufbauten müssen splitterfrei und fugendicht sein. Durch Bühnenbohrer stark beschädigte oder anderweitig schadhafte gewordene Bretter und Balken sind rechtzeitig zu erneuern.

(2) Betriebsmäßig bedingte Öffnungen (Spalten) im Bühnenboden sind, wenn sie breiter als 2 cm sind, abzudecken.

(3) Der Spalt zwischen beweglichen und feststehenden Teilen des Bühnenbodens darf 2 cm nicht überschreiten. Bei Bewegung von Hand muß eine Feststellvorrichtung vorhanden sein; werden dabei Schubstangen oder ähnliche Hilfsmittel benutzt, so sind Eingriffsstellen erforderlich.

(4) Betretbare Aufbauten müssen auch bei Höchstbelastung ausreichende Sicherheit gewähren.

(5) Regieänderungen dürfen wegen der verschie-denartigen Tragfähigkeit der Bühnenaufbauten nur mit Zustimmung der technischen Leitung getroffen werden.

(6) Bodenöffnungen außerhalb der Bühne müssen in jedem Falle mit einer Sicherung gegen Hineinstürzen versehen werden und sind durch farbige Tafeln oder farbige Beleuchtung kenntlich zu machen oder durch Posten zu bewachen.

(7) Von mehreren Personen zugleich dürfen Bühnen- und Behelfsaufbauten, besonders Brücken, nur begangen werden, wenn ihre Festigkeit dafür ausreicht.

(8) Flugeinrichtungen müssen vor jeder Benutzung auf ihre Haltbarkeit geprüft werden. Durch geeignete Seilführung ist dafür zu sorgen, daß die fliegenden Personen nicht gegen feste Bühnen- oder Bauteile geschleudert werden können.

(9) Für Belastungsproben dürfen Menschen nicht verwendet werden.